

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die „Fridays for Future“ gehen auch an der Bundesregierung nicht spurlos vorbei. Vor wenigen Wochen hat das Bundeskabinett ein Klimaschutzpaket auf den Weg gebracht und auch einige Änderungen im steuerlichen Bereich geplant. Vor allem soll es Begünstigungen für Hausbesitzer geben. Darüber berichtet unser erster Beitrag. Auch der zweite Beitrag beschäftigt sich mit Grundstücken. Konkret geht es um die Begrenzung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Share Deals, d. h. bei Eigentumsübertragungen, bei denen nicht einzelne Wirtschaftsgüter und Grundstücke den Eigentümer wechseln, sondern Unternehmen im Ganzen oder zumindest Unternehmensanteile veräußert werden. Von einer risikoarmen, aber durchaus renditestarken Steuersparmöglichkeit berichtet der letzte Beitrag. Denn die Möglichkeit, Krankenkassenbeiträge für die nächsten 2,5 Jahre im Voraus zu zahlen, macht „Platz“, um weitere Sonderausgaben in den Folgejahren zu berücksichtigen. Doch lesen Sie selbst.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen geplant

Vor wenigen Wochen hat das Bundeskabinett ein Klimaschutzpaket auf den Weg gebracht. Auch im steuerlichen Bereich sind einige Änderungen geplant. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgelegt. Begünstigungen soll es vor allem für Hausbesitzer geben.

Steuerpflichtige, die an oder in ihrem selbstbewohnten Haus bzw. ihrer selbstgenutzten Eigentumswohnung Modernisierungen vornehmen, sollen für Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen beanspruchen können. Diese ist auf das Jahr der Investition und die beiden folgenden Jahre zu verteilen. Im Erst- und Zweitjahr dürfen dazu je 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000 Euro direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, im dritten Jahr die verbleibenden 6 %, maximal 12.000 Euro. Die gesamte Steuerermäßigung über drei Jahre beträgt somit 20 Prozent der Gesamtkosten bzw. maximal 40.000 Euro. Dies entspricht einer maximalen Investitionssumme von 200.000 Euro je Steuerpflichtigem.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass das Gebäude älter als 10 Jahre ist und das Haus oder die Wohnung vom Eigentümer selbst genutzt wird. Als selbstgenutzter Wohnraum gilt dabei auch die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum. Begünstigt sind Maßnahmen in den Bereichen

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenster und Außentüren, sowie Lüftungs- und Heizungsanlagen
- erstmaliger Einbau von Lüftungsanlagen oder digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen, sofern sie mindestens zwei Jahre oder älter sind.

Alle Maßnahmen müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Zudem sind die ausführenden Unternehmen verpflichtet, die begünstigten Maßnahmen auf amtlich Formular zu bescheinigen. Über die erbrachten Leistungen muss mit Rechnungen abgerechnet werden und die Zahlung muss unbar erfolgen. Bei Barzahlung gibt es keinen Steuerbonus. Wird für eine Maßnahme ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein KfW-Zuschuss gewährt, kann die Steuerermäßigung nicht beansprucht werden. Auch wenn Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind, wie beispielsweise bei einer doppelten Haushaltsführung in einer Eigentumswohnung oder als haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend gemacht werden, scheidet eine Steuerbegünstigung aus.

Vorsicht: Die Steuerermäßigung gibt es nur, wenn die Baumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2019 begonnen werden. Sind für die Sanierungsmaßnahmen Bauanträge oder Bauanzeigen zu stellen, so dürfen diese erst ab dem 1. Januar 2020 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Tipp: Planen Sie für Ihr Wohneigentum Sanierungsmaßnahmen, so sollte geprüft werden ob sie von der geplanten Steuerermäßigung profitieren können. Wenn ja, sollte der Baubeginn auf das Jahr 2020 verschoben werden.

Gesetzgeber plant Ausweitung der Grunderwerbsteuer bei Share Deals

Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, fällt in der Regel Grunderwerbsteuer an. Mit Steuersätzen von aktuell 3,5 % in Bayern und 6,5 % in Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, sowie Brandenburg und Thüringen ist die Grunderwerbsteuer ein beträchtlicher Kostenfaktor, den der Käufer eines Grundstücks einkalkulieren muss.

In der Regel sind Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge bei einem Notar zu beurkunden oder bei Rechtsvorgängen im Rahmen einer Erbschaft beim Nachlassgericht bekannt zu geben. Gerichte, Behörden und Notare sind per Gesetz zur Anzeige eines Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs beim zuständigen Finanzamt verpflichtet. Soweit diese Anzeigepflicht nicht zum Tragen kommt, sind die Beteiligten selbst innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis zur Anzeige in Form der Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Bei verspäteter Anzeige können Verspätungszuschläge in Höhe von 0,25 % der Steuerzahllast für jeden angefangenen Monat der Versäumnis entstehen, maximal jedoch 10 % der fälligen Steuer und nicht mehr als 25.000 Euro. Diese betragsmäßige Deckelung soll es künftig nicht mehr geben.

Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personengesellschaften nicht Grunderwerbsteuerpflichtig

Werden dagegen Anteile an grundbesitzenden Personengesellschaften übertragen, so unterliegen diese Anteilsübertragungen im Rahmen eines Share Deals nicht der Grunderwerbsteuer. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand nicht um mindestens 95 Prozent verändert. Das eröffnete Gestaltungsmöglichkeiten, um Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Diese will der Gesetzgeber künftig unterbinden. Bereits seit Ende 2016 plant er, die Grunderwerbsteuer zu reformieren, um die Vermeidungstatbestände einzuschränken.

Haltefristen werden verlängert

Seit 31. Juli 2019 liegt der Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vor. Danach sollen die Haltefristen von bisher 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert werden. Aber auch die Obergrenzen, bis zu denen ein Gesellschafterwechsel nicht steuerbar ist, sollen von 95 Prozent auf 90 Prozent herabgesetzt werden. Zudem ist ein neuer steuerbarer Tatbestand vorgesehen. Danach soll auch der Gesellschafterwechsel innerhalb einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft Grunderwerbsteuerpflicht auslösen, wenn 90 Prozent oder mehr der Kapitalanteile innerhalb von 10 Jahren auf neue Gesellschafter übergehen.

Bundesrat fordert Vertrauensschutz

Durch die Verlängerung der Behaltensfristen von 5 auf 10 Jahre können auch Anteilsverkäufe aus der Vergangenheit wieder steuerrelevant werden. Der Bundesrat fordert daher, dass eine Vertrauensschutzregelung ins Gesetz aufgenommen wird, nach der Anteilsübertragungen nicht mitgerechnet werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten bzw. deren notarielle Beurkundung vor dem 9. August 2019 (Zuleitung des Entwurfs an den Bundesrat) erfolgte und die innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag erfüllt werden.

Gesetz kommt noch nicht zum 1. Januar 2020

Eigentlich sollte das geänderte Grunderwerbsteuergesetz bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU haben sich jedoch darauf geeinigt, die weiteren Beratungen zum Gesetzentwurf auf das erste Halbjahr 2020 zu verschieben. Damit ist nur eins klar. Im nächsten Jahr wird es Änderungen bei der Grunderwerbsteuer geben, jedoch nicht zum 1. Januar 2020. Es bleibt also abzuwarten, welche Änderungen tatsächlich Gesetzescharakter erlangen.

Fazit: Die Nutzung eines Grunderwerbsteuerfreien Share Deals wird in Zukunft erheblich eingeschränkt, da nur noch um 5 Prozent geringere Erwerbe mit einem Vorgang übertragen werden können. Darüber hinaus verdoppelt sich der Abwicklungszeitraum, in dem ein vollständiger Share Deal Grunderwerbsteuerfrei möglich ist.

Haben Sie Fragen zum Thema oder planen Sie selbst einen Share Deal, so sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

Mit Krankenkassenbeiträgen Steuern sparen

Das Jahr neigt sich dem Ende und so mancher fragt sich ob er noch etwas tun kann oder sollte, um die Einkommensteuerlast zu minimieren. Eine Möglichkeit, Gelder nahezu risikolos, aber renditestark anzulegen bietet der Fiskus, indem er Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die der Basisabsicherung in den Folgejahren dienen, bereits im aktuellen Jahr als Sonderausgaben steuermindernd anerkennt. Dies ist besonders für Selbständige interessant, die entweder privat oder in einer der gesetzlichen Krankenkassen freiwillig versichert sind. Sie haben die Möglichkeit zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Jahresbeitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bis zum 2,5-fachen der Jahresbeiträge für kommende Jahre im Voraus zu zahlen. Damit können im aktuellen Jahr erheblich Steuern gespart werden. In den Folgejahren fallen dann zwar keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr an. Die Gestaltung ist aber dennoch sinnvoll, denn in vielen Fällen verdrängen die unbeschränkt abziehbaren Jahresbeiträge zur Basisabsicherung bei der Kranken- und Pflegeversicherung die übrigen Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. Haftpflicht- oder Unfallversicherungen. Wenn jedoch in Absprache mit der Krankenkasse Beiträge für Folgejahre bereits im aktuellen Jahr geleistet werden, so wird in den Folgejahren „Platz“ für die Berücksichtigung von Haftpflichtversicherungen und Co. geschaffen.

Sonderausgabenabzug ohne Beitragsvorauszahlung

Ein lediger Unternehmer ist privat krankenversichert. Seine Beitragszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung ohne Krankengeld betragen jährlich 3.500 Euro. Daneben zahlt er jährlich noch Beiträge für eine private Unfallversicherung und eine private Haftpflichtversicherung jeweils 250 Euro und für eine Lebensversicherung (erste Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005) 4.200 Euro.

Beitrag zur Basiskranken-/Pflegeversicherung	3.500 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
• Kapitallebensversicherung (88 % von 4.200 €)	3.696 €
• Haftpflichtversicherung	250 €
• Unfallversicherung	250 €
Summe	7.696 €
Höchstbetrag	2.800 €
Abziehbar mindestens Basiskrankenversicherung	3.500 €

Als Unternehmer erhält er keine steuerfreien Zuschüsse, so dass er 2.800 Euro, mindestens aber die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in der Einkommensteuererklärung ansetzen kann. Mit der Basiskrankenversicherung wird der Höchstbetrag von 2.800 Euro bereits überschritten. Damit bleiben jedes Jahr sonstige Vorsorgeaufwendungen von fast 4.200 Euro steuerlich unberücksichtigt.

Sonderausgabenabzug mit Beitragsvorauszahlung

Werden hingegen im Jahr 2019 zusätzlich zum Krankenversicherungsbeitrag von 3.500 Euro noch Vorauszahlungen für die Folgejahre in Höhe des zweieinhalbfachen Jahresbeitrages zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung 2019 geleistet (zusätzlich also 8.750 Euro), sind in den Jahren 2020 und 2021 keine Beiträge bzw. für 2022 nur der halbe Beitrag von 1.750 Euro zu zahlen.

Bei den steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ergibt sich dann ein wesentlich günstigeres Bild:

	2019	2020	2021	2022
„laufender Jahresbeitrag“ zur Basiskrankenversicherung zzgl. (2,5 x 3.500 €)	3.500 € + 8.750 € 12.250 €	0 € 0 €	0 € 0 €	1.750 €
Sonstige Vorsorgeaufwendungen				
• Kapitallebensversicherung (88 %)	3.696 €	3.696 €	3.696 €	3.696 €
• Haftpflichtversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
• Unfallversicherung	250 €	250 €	250 €	250 €
Summe	16.446 €	4.196 €	4.196 €	5.946 €

	2019	2020	2021	2022
Höchstbetrag	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €
Mindestens jedoch Basiskrankenversicherung	12.250 €			

Somit sind insgesamt in den Jahren 2019 bis 2022 Sonderausgaben in Höhe von 20.650 Euro steuerlich abzugsfähig (in 2019: 12.250 Euro; in 2020, 2021 und 2022 je 2.800 Euro).

Ohne die Vorauszahlungen wären lediglich 14.000 Euro (4 × 3.500 Euro) steuerlich abzugsfähig gewesen; also 6.650 Euro weniger. Bei einem Spitzensteuersatz von 42 % werden durch die Vorauszahlung über alle drei Jahre Steuern von fast 2.950 Euro gespart. Dies entspricht einer Gesamtrendite von fast 34 Prozent (Steuerersparnis 2.950 Euro / Vorauszahlungsbetrag 8.750 Euro).

Tipp: Mit dem Jahressteuergesetz 2019 plant die Bundesregierung die Anhebung der Vorauszahlungshöchstgrenze auf den dreifachen Jahresbeitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung.

Sonderregelung für Sonderausgabenabzug zur Beitragsminderung im Alter soll abgeschafft werden

Beiträge, die der zeitlich unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen, können derzeit im Jahr der Zahlung unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit ist es möglich, Vorsorgeaufwendungen in Jahre mit höheren Einkünften vorzuziehen und in diesen steuermindernd zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung, insbesondere für Beitragsentlastungstarife mit Einmalzahlung, will der Gesetzgeber ab 2020 abschaffen. Beitragsvorauszahlungen sind damit – einschließlich der Zahlungen zur Beitragsstabilisierung im Alter - künftig nur noch bis zum Dreifachen des aktuellen Jahresbeitrags im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben abziehbar. Darüber liegende Vorauszahlungsbeiträge können erst in dem Jahr berücksichtigt werden, für das sie geleistet werden.

Hinweis: Beitragszahlungen zur Beitragsstabilisierung im Alter können somit voraussichtlich letztmalig 2019 unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Wer dieses Gestaltungsmodell für sich interessant findet, sollte sich also beeilen und mit seiner Krankenkasse sprechen.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.